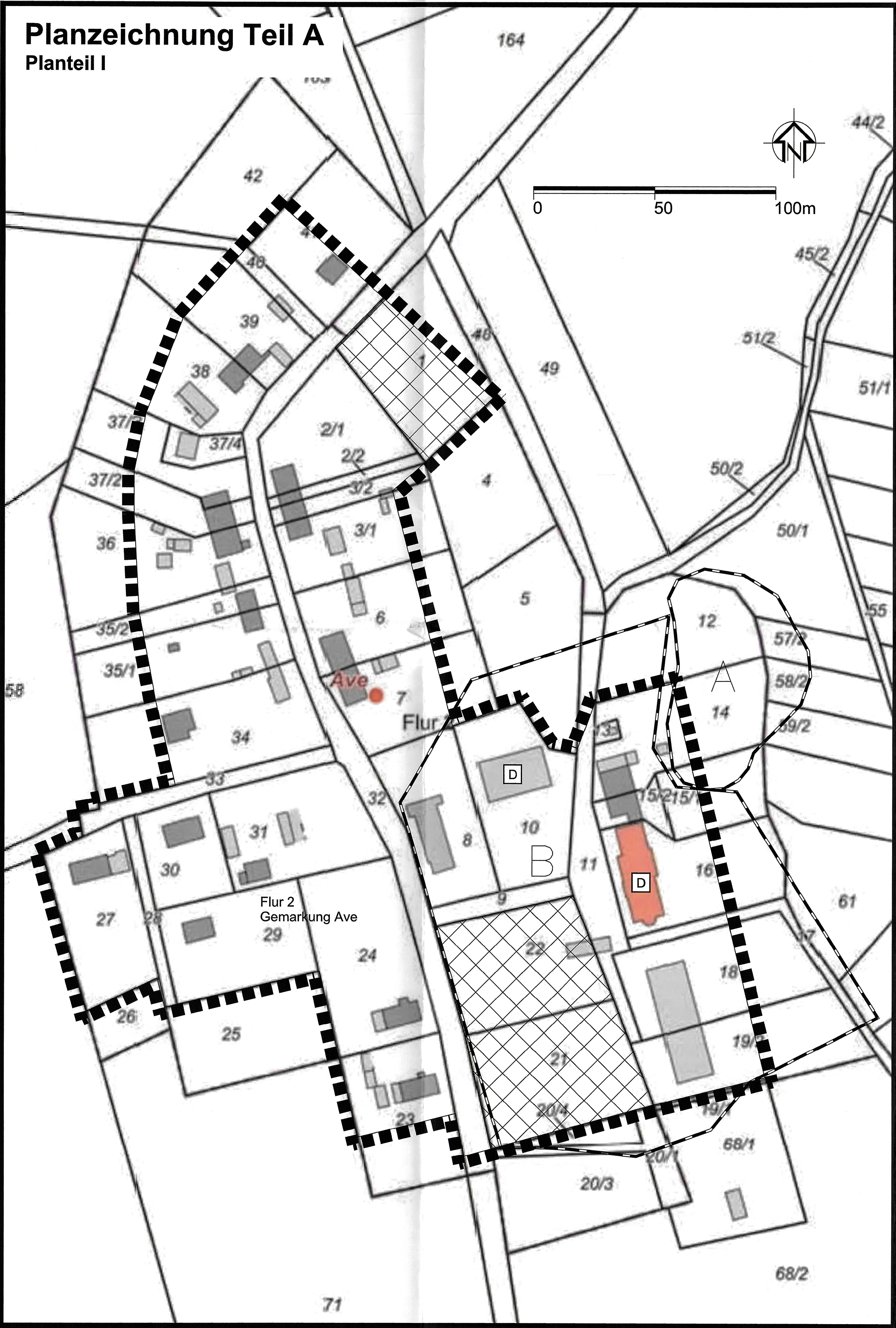


# STADT PENZLIN

## KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENBEREICH DES ORTSTEILS AVE DER STADT PENZLIN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penzlin vom ..... folgende "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave" der Stadt Penzlin mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:



### Text Teil B

Satzung der Stadt Penzlin über die Klarstellung und Ergänzung des Innenbereichs des Ortsteils Ave der Stadt Penzlin nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

**1. Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Grundstücke, welche sich teilweise auf den Flurstücken 1, 3/1, 3/2, 6, 7, 11, 14, 15/1, 16, 17, 18, 19/2, 23, 32, 34, 35/1, 35/2, 36, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41 sowie die Grundstücke, welche sich in Gänze auf den Flurstücken 2/1, 2/2, 8, 9, 10, 13, 15/2, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 37/4 der Flur 2, Gemarkung Ave innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs befinden, liegen entsprechend dieser Satzung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Planteil I ist Bestandteil dieser Satzung.

**2. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
**Vermeidungsmaßnahmen**  
Zum Schutz der Vögel sind Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.

**Kompensationsmaßnahmen**  
Auf den Grundstücken sind pro 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem der Eingriff erfolgt, ein Hochstamm heimischer Arten (z.B. Eiche, Walnuss, Weide) oder 2 Obsthochstämme (z.B. Apfel wie Pommescher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen wie Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern; Quitten wie Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) 2 mal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm sowie 20 m<sup>2</sup> Strauchflächen heimischer Arten (Schwarze Johannisbeere, Hartriegel, Hasel) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den Grundstücken vorhandenen einheimischen Bäume und Sträucher können dabei angerechnet werden, wenn diese nicht nach § 18 Abs. 1 NatSchG MV geschützt sind.

Bei beabsichtigter Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 BNatSchG M-V) sind diese im Jahr vor der Fällung auf Vorkommen von Fledermäusen; Eremiten und avifaunistischer Arten zu untersuchen. Werden bei den Untersuchungen Vorkommen von Fledermäusen, Eremit oder avifaunistischer Arten festgestellt, ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich und sind Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen nach Anweisung des Gutachters durchzuführen. Die Maßnahmen sind vor Baubeginn durch einen Sachverständigen durchzuführen. Über die Untersuchung und die Kontrollen der Maßnahmenumsetzung ist jeweils eine Dokumentation zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

**3. nachrichtliche Übernahme Bau- und Kunstdenkmale**  
Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind folgende Baudenkmale bekannt:  
- ehemaliges Gutshaus  
- nördliches Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Gutsanlage

**4. Hinweise Bodendenkmalpflege**  
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung berührt z. T. das Bau- und Bodendenkmal "ehemalige Gutsanlage". Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist das Flurstück 22 aufgrund des historischen Messtischblattes von einer künftigen Bebauung frei zu halten. Das historische Messtischblatt von 1733 zeigt die Ausdehnung der ehemaligen Gutsanlage mit dem Gutshaus (Flurstück 16) und den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (Flurstücke u. a. 18, 19/2, 20/4, 21, 22, 8, 10 und 15/2). Der innenliegende Wirtschaftshof sowie die Sichtachse auf das Gutshaus sind weitestgehend frei von einer Bebauung in Anlehnung an das historische Messtischblatt bezüglich der Sichtachsen und der unbauten Innenhofstruktur ist das aktuelle Flurstück 22 von einer künftigen Bebauung frei zu halten, zumal eine künftige Wohnhausbebauung erfahrungsgemäß erforderliche Nebengebäude nach sich zieht, die wiederum die Sichtbeziehungen auf das Gutshaus beeinträchtigen könnten. Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in das Bodendenkmal eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Auflage oder Bedingung einzuhalten sein wird:  
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

**Beachtung der Baudenkmale**  
Es ist die Nachbarschaft der Baudenkmale der ehemaligen Gutsanlage zu beachten, insbesondere für die Nutzung des Flurstücks 22.

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze in M-V**  
Es befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungs- marken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern mitzuteilen. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

**Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen**  
Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumruhrückkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

### Planzeichenerklärung

1. nachrichtliche Übernahmen

-  Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. BauGB
-  Bodendenkmal
- A – deren Überbauung oder Nutzungsänderung nach § 7 DSchG M-V nicht genehmigt werden kann
- B – deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann

2. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave

3. Darstellung ohne Normcharakter

-  Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungsbereich) § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  sonstige Gebäude
-  Flurstücksgrenze mit Nummer

### Rechtsgrundlagen:

Grundlagen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave sind:  
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)  
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), geändert durch das Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017  
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)  
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)  
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, i. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) (1) - (Neubekanntmachung der LBauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)  
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),  
- **Hauptsatzung der Stadt Penzlin**

### Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Penzlin hat am 26.06.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.08.2018 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" ortsüblich bekannt gemacht.

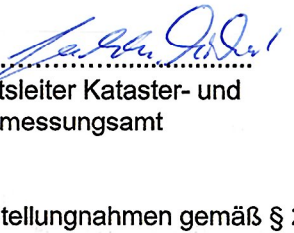
Penzlin, den 27.06.2018  
  
Bürgermeister  
  
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am 26.06.2018 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.08.2018 - 24.09.2018 und Wiederholung der öffentlichen Auslegung 19.09.2018 - 22.10.2018 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen:  
  
Montag, Dienstag, Mittwoch: 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" am 13.08.2018 und Wiederholung am 10.09.2018 und im Internet unter [www.amt-penzlin-land.de/amtliche](http://www.amt-penzlin-land.de/amtliche) Bekanntmachungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Penzlin, den 23.10.2018  
  
Bürgermeister  
  
3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Schreiben vom 10.07.2018 und Wiederholung am 18.09.2018 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Penzlin, den 23.10.2018  
  
Bürgermeister  
  
4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 10.07.2018 und Wiederholung am 18.09.2018 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Penzlin, den 23.10.2018  
  
Bürgermeister  
  
5. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 25.10.2018  
  
Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt  
  
6. Die Stadtvertretung hat am 19.03.2019 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Penzlin, den 22.03.2019  
  
Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am 19.03.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Penzlin, den 22.03.2019  
  
Bürgermeister

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

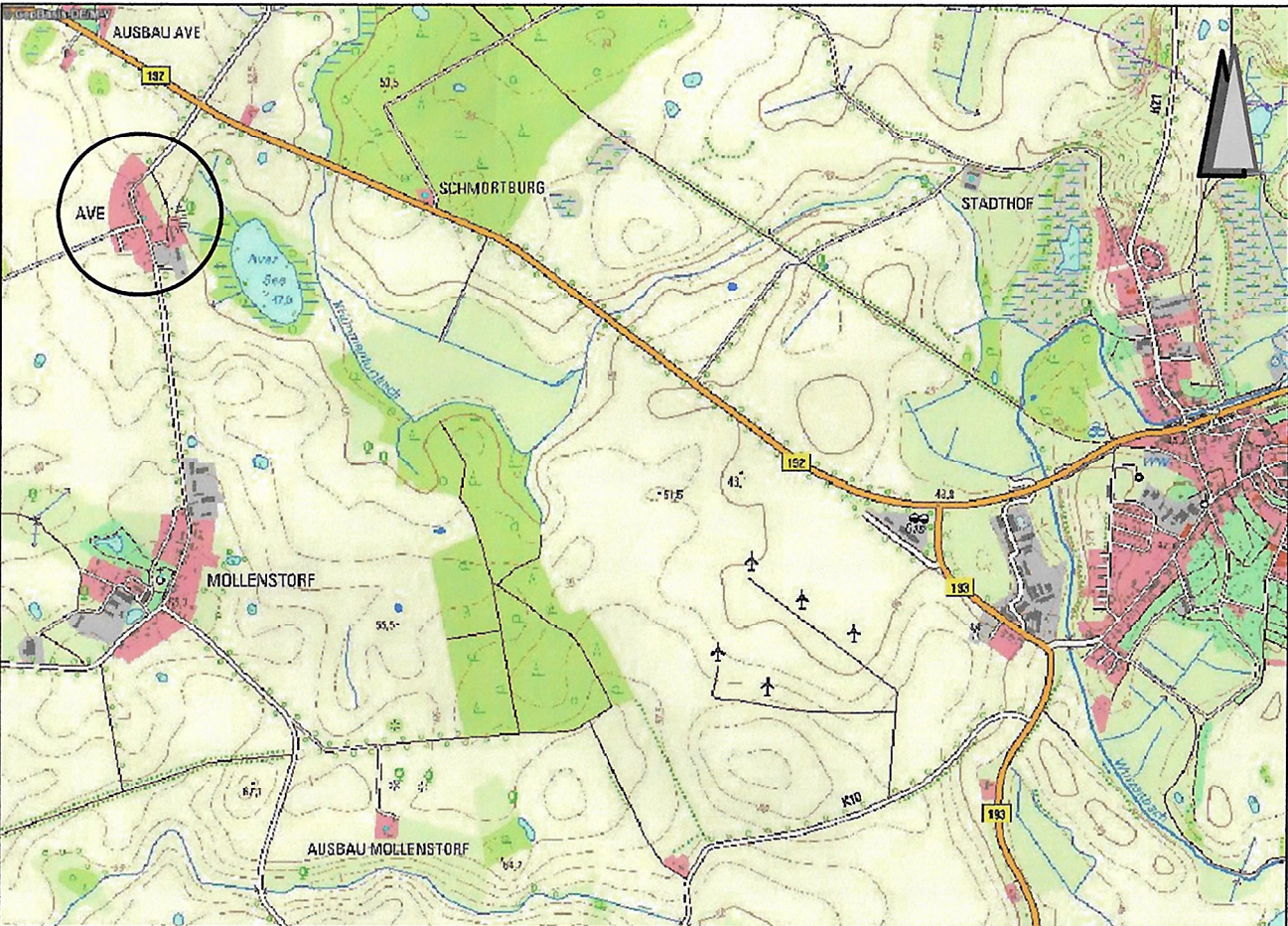
Penzlin, den 28.03.2019  
  
Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.05.2019, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 06.05.2019 in Kraft getreten.

Penzlin, den 07.05.2019  
  
Bürgermeister

### Übersichtslageplan



### Satzung

|                                                                                                                       |                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>STADT PENZLIN</b><br>KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENBEREICH DES ORTSTEILS AVE DER STADT PENZLIN |                                                                                                                                      |
| Gemarkung: Ave<br>Flur: 2                                                                                             |                                                                                                                                      |
| Auftraggeber:                                                                                                         | Stadt Penzlin<br>über Amt Penzliner Land<br>Warner Chaussee 5A, 17217 Penzlin<br>Tel.: (0 39 62) 255-0 Fax: 255-111                  |
| städtebauliche Planung :                                                                                              | lutz braun architekt+stadtplaner<br>architektur:fabrik:nb<br>Augustastr. 16, 17033 Neubrandenburg<br>Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919 |
| Maßstab Planteil I : 1:1.000                                                                                          | Datum: 10.01.2019                                                                                                                    |